Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

17. Er legt dieselbe hierauf ungesäumt der gesamten Cantonstagsatzung zur Berathung und Annahme vor.

18. Die Cantonstagsatzung wird die von ihr angenommene Organisation für die innere Verwaltung des Cantons, bis zum 1ten kommenden Herbstmonats an die provisorische Regierung einsenden.

19. Die Cantonstagsatzung geht hierauf auseinander, bis der Verfassungsentwurf, von der helvetischen Tagsatzung wird angenommen, und der Organisationsplan des Cantons, durch dieselbe wird einregistrirt seyn.

Gesetzgebender Rath, 21. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths, den Verkauf einer dem Kloster Fahr im C. Baden zugehörigen Wiese zu Winingen, Distr. Regensdorf, betreffend.)

Dieses Grundstück haltet beyläufig drey Jucharten, erträgt jährlich im Durchschnitt 192 Franken, und ist laut beyliegender Schatzung 6720 Franken angeschlagen. Das Kloster kann bey seinen vielen übrigen Güterbesitzungen nicht nur leicht diese Wiese entbehren, sondern selbst die Lage derselben will die Veräußerung, denn sie ist sehr weit in einem andern Canton gelegen, und eben deßwegen entstanden schon so viele Verdrießlichkeiten, indem die Wiese aller Obsorge ungeachtet, sowohl Sommers- als Winterszeit beständig dem Ueberlaufen und Zertreten des Grases ausgesezt ist.

Es laßt sich übrigens auf viele Kauflustige zählen, welche den Steigerungspreis nicht wenig hinaustreiben werden, so daß in Zukunft schwerlich eine bessere Gelegenheit zur Veräusserung sich darbieten möchte.

Der Vollz. Rath ersucht Sie also B. G. um die Bewilligung, den Verkauf gemeldten Grundstückes auf die gesetzliche Art ins Werk setzen zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Barbara Stauffacher von Matt, Distr. Schwanden, Canton Linth, hatte sich mit einem gewissen Peter Baumgartner aus der gleichen Gemeinde verheyrathet. Einige Monate nach dieser Verehlichung entstand Trennung und Zwiespalt unter ihnen, wozu die Treulosigkeit des Gatten, und die grausame Behandlung und Schläge welche er seiner Frau während ihrer Schwangerschaft gab, vieles beytrugen. Baumgartner verließ sein Haus und entwich aus seinem Vaterland. Während der langen Abwesenheit des Baumgartners, machte Barbara seine Gattin, Bekanntschaft mit einem gewissen Vincenz Bäbler, und empfieng von demselben ein Kind. Sie wandte sich an die provisorische Regierung von Glaris, um von derselben ihre Ehescheidung zu erhalten, und schützte den Ehebruch ihres Mannes, dessen boshafte Entweichung und seine ihr gethane Erklärung zur Einwilligung in die Ehescheidung als Gründe ihres Ansuchens vor. Der provisorische Rath trat nicht in ihr Begehren ein. Allein diese Interimsregierung wurde durch das nachherige Vorrücken der französischen Armee aufgehoben, und die Barbara Stauffacher wandte sich während der Auflösung der öffentlichen Behörden an den in dasigen Gegenden commandirenden General Molitor, und erhielt von ihm die Erlaubniß, sich mit dem Bäbler zu vermählen. Diese neue Heyrath wurde von dem Ortspfarrer verkündet und die Verlobten feyerlich eingesegnet. Diese Eheleute lebten ruhig beysammen, bis eine eingelegte Klage die Untersuchung dieses Falls veranlaßte, in Folge welcher die Barbara Stauffacher als der Bigamie schuldig, unter dem 14. Merz lezthin zu einer 2jährigen Einsperrung und zu den Procedurkosten verurtheilt, und die neue Verehlichung als ungültig erkärt wurde.

Nun verlangt der B. Gmür, Agent und Anwald der Barbara Stauffacher, daß ihre Strafe möchte gemildert werden.

B. Gesetzgeber! Das gesetzwidrige Betragen der Barbara Stauffacher läßt sich gewiß nicht entschuldigen, allein die Strafe, zu welcher sie wegen dem Verbrechen der Bigamie verfällt worden, scheint ihr Vergehen zu übersteigen.

Ohne einige Rücksicht auf die Umstände zu nehmen, in denen sie sich befindet, und deren sowohl die Procedur als das Urtheil selbst erwähnen, hat der Wahn der Gesetzlichkeit einer Erlaubniß, welche von einem General ertheilt wurde, der sich diese Gewalt auszuüben für berechtigt hielt, und die eheliche Einsegnung ihres Pfarrers, sie zu einer widerrechtlichen Handlung verleiten können, ohne jedoch dabey die Absicht ein Verbrechen zu begehen, gehabt zu haben.

Das Cantonsgericht scheint diesen Umstand nicht genugsam in Betrachtung gezogen zu haben, welcher zwar die Handlung nicht gültig machen kann, wohl aber von solcher Beschaffenheit ist, daß sie der Person, welche sie als gesetzlich vermuthen könnte, nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann. Diese Betrachtung bewegt den Vollz. Rath Ihnen B. G. vorzuschlagen, die Strafe,

zu welcher Barbara Stauffacher wegen Bigamie verurtheilt worden, aufzuheben.

Am 22. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 23. May.

Präsident: Wyttenbach.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben durch Ihr Dekret vom 18. May 1801 das von Ihrer staatswirthschaftlichen Commißion Ihnen vorgelegte Gutachten, über die von der Gemeinde Menznau, Distr. Rußwyl, Cant. Luzern, verlangte Bewilligung zur Vertheilung von 35 Juch. Weidland, derselben zurückgesandt, um über die Natur dieses Eigenthums und die vorhabende Theilungsart desselben, mehrere Berichte einzuziehen und ein bestimmteres Theilungsreglement vorzulegen.

Zu Erlangung dieses nähern Einberichts räth Ihnen Ihre staatswirthschaftliche Commißion, folgende Botschaft an den Vollz. Rath abgehen zu lassen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath hat zu Berichtigung der von der Gemeinde Menznau, Distr. Rußwyl, Canton Luzern, anbegehrten Theilung von 35 Juch. Allment, einen umständlichern Bericht über die Natur dieses Eigenthums und über die vorhabende Theilungsart desselben nöthig, und ladet Sie demnach ein, diesen Bericht durch die betreffende Verwaltungskammer aufnehmen zu lassen, und zugleich der Gemeinde Menznau einen bestimmtern Theilungsplan abzufordern, welcher auch eine verhältnißmäßige Anweisung für das dem B. Joseph Mandeler zugehörige Gustirecht enthalte. Das Herauskommende dann beliebe Ihnen, B. Vollz. Räthe, dem gesetzgebenden Rath einzusenden.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath, durch seine Botschaft vom 18. May, macht Ihnen die Anzeige, daß in Absicht auf die Dauer des lezten Finanzsystems vom 15. Christmonat 1800, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse vom 1. Brachmonat 1800 bis 31. May 1801, hie und da derselben eine unrichtige Auslegung gegeben, und behauptet werde, daß nach Verfluß des 31. May 1801 die indirekten Abgaben aufhören; er erachtet daher für nothwendig, daß die Gesetzgebung ohne Aufschub erkläre: daß, da jene Epochen sich bloß auf die Staatsbedürfnisse beziehen, und die Ausgaben, welche die Befriedigung dieser Bedürfnisse erheischen, noch nach dem 31. May fortdauren, so soll der Bezug der dekretierten Abgaben, welcher erst seit wenig Wochen habe angefangen werden können, so lange fortfahren, bis die angezeigte und anerkennte Summe der Bedürfnisse, vermöge gedachten Bezugs eingegangen, oder bis die neu bestehenden Auflagen durch andere gesetzlich werden ersezt seyn.

Ihre Finanzcommißion, die ganz mit den Gesinnungen des Vollz. Raths zu einer solchen Verfügung einstimmt, räth Ihnen B. G., folgende Botschaft an den Vollz. Rath abgehen zu lassen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath, auf Ihre Botschaft vom 18. May, durch welche Sie dem gesetzg. Rathe, wegen der Dauer des Finanzplans, anzeigen, daß behauptet werde, als wenn die indirekten Abgaben nach Verfluß des 31. May 1801 nicht mehr bezogen werden sollten, findet gleich Ihnen B. Vollz. Räthe, daß es nothwendig sey, diesen Irrthum durch eine gesetzliche Verfügung zu hemmen; der gesetzgebende Rath ladet Sie demnach ein, ihm in kürzester Frist einen Gesetzesvorschlag einzusenden, der den fernern Bezug dieser indirekten Abgaben zu Befriedigung der fortdaurenden Staatsbedürfnisse bestimme.

Der Rath verwirft diesen Antrag und nimt dafür folgendes Dekret an:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 18. May 1801;

In Erwägung, daß zu Vorbeugung von Mißdeutungen über die Zeit der Fortdauer des neuen Auflagensystems vom 15. Christm. 1800 es nöthig sey, den eigentlichen Sinn der im Eingang dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung darüber näher zu erläutern;

verordnet:

Die im Auflagengesetz vom 15. Christm. 1800 bestimte Zeit für die Dauer desselben, nemlich für das laufende Jahr vom 1. Brachm. 1800 bis 31. May 1801, bezieht sich lediglich auf die Staatsbedürfnisse während dieses Zeitraums und keineswegs auf die Dauer des Finanzsystems selbst. Die in demselben verordneten Abgaben sollen daher so lange bezogen werden bis die durch den Vollz. Rath dem gesetzgebenden Rath angezeigten und nothwendig befundenen Summen der fortlaufenden Staatsbedürfnisse werden erhoben oder durch andere Abgaben auf dem gesetzlichen Wege ersezt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 377.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 3 Julj 1801. Fünftes Quartal. Den 14 Meßidor IX.

Gesetzgebender Rath, 23. May.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommißion legt ihr Gutachten über die Bittschrift der B. Philipp und Abraham Rod von Ropraz wohnhaft zu Cossonay C. Leman, vor, worin sie sich beschweren, daß ihnen von einem am 10. Nov. 1798, als dem Tage des Gesetzes über die Feodalrechte, geschlossenen Kauf, sowohl die Handänderungsgebühr für den Staat als das ehmalige Lod für die Herrschaft Bettens abgefordert werde. Nach Berathung dieses Gutachtens, wird demselben zufolge dieser die bloße Anwendung eines Gesetzes betreffende Gegenstand an den Vollz. Rath gewiesen.

Auf ein anderes Gutachten gleicher Commißion über die Vorstellung des B. Joh. Peter Rosset, Wirth zu Chavannes Distr. Iferten, wegen seiner Ohmgeldfreyheit und ausschließlichem Wirthschaftsrecht in der ehmaligen Herrschaft Chavannes, welches beydes bey Verkauf dieser leztern an die ehmalige Regierung ausdrücklich vorbehalten worden sey, wird dieser Gegenstand ebenfalls an den Vollz. Rath gewiesen.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! In Beylage theilt Ihnen der gesetzg. Rath zwey Bittschriften aus der Gemeinde Stallikon im Distrikt Metmenstetten mit. In der einen begehrt ein Theil der dortigen Gemeindgerechtigkeitsbesitzer die Theilung der Gemeindsgüter, in der andern widersetzen sich die übrigen Besitzer dieser Theilung. Mehrere der wesentlichsten Thatsachen zur richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes sind aber in diesen Bittschriften ganz widersprechend dargestellt. Der gesetzgebende Rath ladet daher Sie B. Vollz Räthe ein, durch sachkundige und unpartheyische Personen diesen Gegenstand untersuchen zu lassen und das Resultat dieser Untersuchung nebst den bestimmten Angaben, welche das Gesetz vom 15. Christm. 1800 hierüber vorschreibt, von den beyden Theilen dieser Gemeinde abzufordern und dem gesetzg. Rath zur Prüffung und Bestimmung über das Ganze mitzutheilen.

Von dem Minister der Wissenschaften eingesandte Bemerkungen des Regierungsstatthalter vom C. Waldstätten über die Prüffungen der Candidaten um geistliche Pfründen, werden an die Unterrichtscomißion gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Mit einer Botschaft vom 15. dieß überwies Ihnen der Vollz. Rath 6 verschiedene Patenten, welche er zufolge dem Gesetz vom 25. April über die Rechte neuer Industriezweige, theils an eine Gesellschaft von Kaufleuten in St. Gallen, theils einigen englischen Künstlern zu ertheilen wünscht.

Alle diese 6 Patenten haben auf die Baumwollenfabrikation Bezug, und betreffen die Verfertigung der verschiednen Maschinen, durch welche England seine Baumwollenfabrikation so sehr emporhob, daß gegenwärtig schon keine andere feine Mousseline im Handel erscheinen kann, als solche, die mit englischem Baumwollengarn verfertigt ist, und daß auch die übrigen Zweige dieser Fabrikation in allen andern Ländern erdrückt zu werden Gefahr laufen, wenn nicht die englischen Vervollkommnungsmittel derselben nachgeahmt und dadurch die Concurrenz mit England wieder hergestellt wird.

Da im östlichen Helvetien sich gegen 200.000 Menschen mit der Baumwollenfabrikation ernähren, so ist ihre Sicherung für unser Vaterland von der grösten Wichtigkeit; und mit banger Sorge sahen viele unserer aufgeklärtern Bürger die englischen Verbesserungsmittel

dieser Fabrikation, allmählig dieselbe bey uns unterdrücken, und dadurch Helvetien der Gefahr ausgesezt, einen seiner wichtigsten Industriezweige zu verlieren. Während der Zeit da wohl alle hellersehenden Kaufleute der Schweitz, diese bange Sorge gemeinschaftlich nahrten, aber keine Mittel aufzufinden wußten, mit Wirksamkeit dem drohenden Unglück entgegenzuarbeiten, war ausser Helvetien ein in Frankreich angesiedelter schweizerischer Kaufmann, für die Sicherung des Unterhalts und des Wohlstandes so vieler Tausende seiner Mitbürger thätig besorgt. B. Pellis aus dem Leman, unser Mitglied, dem die bedenkliche merkantilische Lage unsers Vaterlandes bekannt war, benuzte nicht ohne mancherley Aufopferungen und Gefahren, eine günstige Gelegenheit, nicht um sich selbst eines der schönsten Etablissements zu verschaffen, sondern um seinem Vaterland die Mittel zur Sicherung seiner ihm zur Ernährung seiner Bevölkerung unentbehrlichen Industriezweige zu schenken. Zwey Engländer, denen die Maschinen zur Verbesserung der Baumwollenfabrikation vollständig bekannt sind, führte B. Pellis zu diesem Ende hin auf St. Gallen, und sezte da nicht ohne grosse Schwierigkeiten eine der wichtigsten jener Maschinen in Betrieb. Um theils diesem Werk die gehörige Sicherung zu verschaffen, theils aber auch jene englischen Künstler zu vermögen, ihre übrigen Kenntnisse für Helvetien in Wirksamkeit zu setzen, forderte B. Pellis bey der Vollziehung Patentirung dieser neuen Industriezweige, wozu die Vollziehung bey Ihnen B. G. die erforderliche Vollmacht begehrte. Sie aber betrachteten den Grundsatz der Patentirung neuer Industriezweige in einem allgemeinern Gesichtspunkt, welchem Helvetien das gewiß wichtige Gesetz vom 25. April zu danken hat.

Diesem Gesetz zufolge fodert nun die Vollziehung Patentirung für folgende, von jenen Engländern ins Land gebrachte Industriezweige:

1. Die zur Fabrikation des Baumwollengarns, genannt Mule Twist, erfoderlichen Maschinen: Zu Errichtung und Betreibung dieser Maschinen, vermittelst denen man allein im Stande ist feine Mousseline zu verfertigen, ist bereits in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten zusammen getreten. Da die Bildung von Künstlern, die solche Maschinen zu verfertigen im Stande sind, eine Zeit von 7 Jahren erfordert, so ist auch die Dauer der dieser Fabrikation zu ertheilenden Patente auf 7 Jahre gesezt. Bey dieser Patente ist es besonders wichtig, dafür zu sorgen, daß der Gebrauch der darin bezeichneten Maschinen nicht zu ausschliessend den ersten Unternehmern zugesichert werde, weil sonst, selbst nach Erlöschung der Patentzeit, diese Unternehmer noch lange ausschließende Besitzer bleiben und dadurch auch allein in Stande gesezt würden feine Mousseline zu verfertigen. Zu diesem Ende hin ist in dieser Patente sehr sorgfältig bestimmt, daß das Produkt dieser Spinnmaschinen, das englische Baumwollengarn, nicht von den Unternehmern der Maschine benuzt werden kann, sondern öffentlich feilgeboten werden muß, und daß die Gesellschaft der Unternehmer nicht geschlossen ist, sondern jedem helvetischen Bürger der Zutritt zu derselben so lange offen steht, als sich hinlänglich Platz vorfindet, die Zahl der Maschinen zu vermehren, welche durch diese Vermehrung des Capitalfonds in Betrieb gesezt werden können. Diese ausserordentliche Bedingung, die diese Patente neben den übrigen gesetzlichen Vorschriften enthält, giebt dem ganzen merkantilischen Publikum unsers Vaterlandes Vortheile, die gewiß auf keinem andern Weg schneller und kräftiger hätten bewirkt werden können.

2. Die Maschinen, genannt Myle, welche das Baumwollengarn, genannt Watertwist, liefern, d. i. den Zettel zu allen Baumwollenstoffen, die Mousseline ausgenommen. Die Bildung der Lehrlinge für diese Maschinen bedarf nur 3 Jahre, daher ist auch die Dauer dieser Patente nur auf 3 Jahre gesezt. Da sich bis jezt noch keine Unternehmer dieser Maschinen vorfanden, so werden die englischen Künstler, die sie besitzen, selbst patentirt, aber unter der Bedingung, daß sie eine Subscription eröffnen und vermittelst dieser, diese Maschinen ebenfalls einer durch Subscription sich bildenden Gesellschaft abtreten. Würde von dieser so wie von allen übrigen Patenten, inner Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist die Patente erloschen. Da vermittelst jener zu eröffnenden Subscription diese Maschinen dem ganzen Publikum feilgeboten werden, so ist durch Patentirung derselben dem Geist der allgemeinern Betriebsamkeit so wenig als möglich Zwang angethan, und dagegen die grösmögliche Gemeinnützigkeit angebahnt.

3. Die Webstühle mit Schnellschießen oder fliegenden Schifchen, durch welche Zeuge von jeder beliebigen Breite auf die wenigst kostspielige Art verfertigt werden können. Auch diese Patente ist nur 3jährig und soll vermittelst einer zu eröffnenden Subscription dem ganzen Publikum feilgeboten werden.

4. Die Maschine, genannt Jennys, vermittelst der der Eintrag zu allen Baumwollenstoffen, die Mousseline ausgenommen, nach englischer Art verfertigt wird: diese Maschine wird ausser England auch zum grossen Schaden unsrer Baumwollenfabrikation, in Sachsen gebraucht, und ward schon lange vergebens von Schweizerfabrikanten gesucht: ihre Patentirung ist nur 3jährig, und auch sie soll wie die beyden vorigen, zur schnellstmöglichen Verbreitung durch Subscription dem Publikum angeboten werden.

5. Die Maschine, vermittelst der an den Baumwollenstoffen die Wollenfasern durch Feuer weggenommen und dadurch ihr Werth um 10 bis 15 o/o erhöht wird. Diese Maschine bedarf sehr kostbarer Anstalten und langer Uebung, um sie in der grösten Vollkommenheit einrichten und gebrauchen zu können, daher ist ihre Patentirung auf 7 Jahre gesezt: sie soll ebenfalls dem Publikum durch eine zu eröffnende Subscription angeboten, und zu Bewirkung der ausgedehntesten Gemeinnützigkeit, der Unternehmer derselben verpflichtet werden, nicht allein für seinen Gebrauch, sondern auch dem Publikum dieselbe in unausgesezztem Betrieb zu erhalten.

Endlich 6. die Maschinen, vermittelst denen Baumwollentücher in einer oder mehrern Farben zugleich, vermittelst geschnizter Cilinder, gefärbter Kupfer und geschlifnen Schneiden, gedruckt werden können. Der Ausgedehntheit und Kostbarkeit dieser Unternehmung und der Dauer der Lehrzeit für Lehrlinge wegen, mußte auch diese Patente auf 7 Jahre gesezt werden. Übrigens wird diese zu patentirende Maschine ebenfalls durch Subscription dem ganzen helvetischen Publikum angeboten, und dadurch Gemeinnützigkeit mit Sicherung des Eigenthumsrechts auf dieselbe, auf die zweckmäßigste Art mit einander verbunden und bewirkt.

Ihre staatswirthschaftliche Commißion ist überzeugt, daß diese einfachen Angaben über den Gegenstand der vorliegenden Botschaft der Vollziehung, Ihnen B. G. genügen, um dem Antrag derselben zu entsprechen, ohne daß sie Ihnen den wichtigen Einfluß dieser Verbesserung der inländischen Industrie auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse unsers Vaterlandes näher zu entwickeln braucht; sie begnügt sich daher Ihnen anzurathen, die einzelnen vorliegenden Patente, mit denjenigen Abfassungsverbesserungen, die Ihre Commißion denselben beyfügen zu müssen glaubte, gutzuheißen und damit in Wirksamkeit zu setzen. (Die Patente selbst liefern wir gelegentlich nach.)

Die Criminalcommißion erstattet einen Bericht über eine zu ertheilende allgemeine Amnestie, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Discußion des neuen Munizipalitätsgesetzes wird fortgesezt, und verschiedene Artikel desselben werden angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der zweyten Versteigerung der Nationalgüter von Estavayer und Font, Cant. Freyburg, und ladet Sie ein dieselbe, wenn sie nun Ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratificiren.

Am 24. und 25. May waren keine Sitzungen.

Mannigfaltigkeiten.

Protestation des Abtes von St. Gallen, gegen die zu Bezahlung St. Gallischer Schulden, veranstaltete Veräußerung St. Gallischer Güter, an den President der Verwaltungskamer des Cantons Sentis gerichtet.

Bürger Präsident!

Nachdem Sie schon bey mehrern Anlässen das fürstliche Stift St. Gallen in seinen Gerechtsamen gekränkt, beschädigt und mißhandelt haben, und so weit geschritten sind, daß Sie sogar die Baarschaften, Gütergefälle und Besitzungen, die das Stift St. Gallen im Reiche und in den östreichischen Vorlanden besizt, demselben zu entreissen alle Mühe sich gegeben, und nur durch die billige Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe der französischen Generalität von weitern Eingriffen abgehalten worden sind: so erscheint noch darüberhin eine gedrukte, mit ihrem Namen unterzeichnete Publikation, d. d. St. Gallen den 30. April 1801, wodurch eine öffentliche, auf den 26. May l. J. und folgende Tage abzuhaltende Lizitation mehrerer eigenthümlichen Gebäude und liegenden Güter des obbemeldten Stiftes angekündigt wird. Obschon dem Vernehmen nach, um diese Publikation nicht anhören zu müssen, zu Rohrschach das Volk aus der Kirche gelaufen, so möchten doch Kauflustige sich einfinden, die mit fremdem Gut sich zu bereichern kein Bedenken tragen.

Um sowohl derley Käufer als auch Sie, Bürger Präsident, und jedes Mitglied der Verwaltungskammer insbesonders, vor solchen Ungerechtigkeiten und künftigem Schaden zu warnen; so haben Se. Hochfürstliche Gna-